



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Kirchenleitung und

Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover

Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover

Tel.: 0511/55 78 08

Fax: 0511/55 15 88

E-Mail: selk@selk.de

Internet: www.selk.de

Antrag an die 12. Kirchensynode 2011 der SELK

Die 12. Kirchensynode 2011 möge beschließen:

Pfarrerdienstordnung, Dienstbeanstandungsordnung, Lehrbeanstandungsordnung und Ordnung für den Dienst ordiniert Pastoren im Ehrenamt werden durch Streichung der durchgestrichenen und Einfügung der kursiv und unterstrichen gedruckten Teile des nachfolgenden Textes geändert.

§ 7 PDO Verlust *Ruhen* der Rechte der Ordination

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der SELK ~~geht verloren~~ darf nicht mehr ausgeübt werden, wenn

- a) das Dienstverhältnis des Pfarrers durch Entlassung gemäß § 48 a oder Ausscheiden aus dem Dienst gemäß § 49 endet,
 - b) der Pfarrer auf Grund eines Lehrbeanstandungsverfahrens aus dem Dienst der SELK ausscheidet oder
 - c) gegen den Pfarrer in einem Dienstbeanstandungsverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird.
- Die Ausübung in seelsorgerlichen Notfällen im Einzelfall bleibt davon unberührt.

(2) Die Ordinationsurkunde ist der Kirchenleitung unverzüglich zur Verwahrung auszuhändigen, an die Kirchenleitung zurückzugeben. ~~Gibt der Ordinierte die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurück, so wird diese durch die Kirchenleitung für ungültig erklärt.~~ Die kirchliche Öffentlichkeit wird über das *Ruhen des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung* durch eine Mitteilung in der Zeitschrift „Lutherische Kirche“ informiert.

(3) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann auf Antrag des Pfarrers wieder aufleben; der Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Beginn des Ruhens der Rechte der Ordination gestellt werden. Die Kirchenleitung entscheidet hierüber unter besonderer Berücksichtigung der Gründe und Umstände der seinerzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses. Ein Wiederaufleben setzt neben der Eignung zur Ausübung der Rechte der Ordination die Bereitschaft und Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme am kirchlichen Leben der SELK und zur regelmäßigen Übernahme von Aufgaben eines Pfarrers in der SELK voraus. Vor ihrer Entscheidung holt die Kirchenleitung Voten des Pfarrers der Gemeinde ein, deren Glied er ist, sowie des für diese Gemeinde zuständigen Bezirksbeirates.

§ 48 a PDO Folgen der Entlassung

(2a) Mit der Entlassung ~~verliert der Pfarrer *ruhen* vorbehaltlich der Vorschriften des § 48 b~~ das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und ~~zur Sakramentsverwaltung~~ in der SELK sowie für denselben Zeitraum auch das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung außerhalb seelsorgerlicher Notfälle (§ 7 Absatz 1 Satz 2). Mit der Entlassung verliert der Pfarrer das Recht zur Führung etwaiger kirchlicher Titel und darf die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ nur mit dem Zusatz „a.D.“ weiterführen.

(2b) Abweichungen nach § 48 b bleiben vorbehalten.

§ 48 b PDO Folgen der Entlassung in besonderen Fällen

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe in einer Kirche zu übernehmen, mit der die SELK in Kirchengemeinschaft steht, ~~behält~~ darf er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung und das Recht zum Tragen der Amtskleidung (auch) außerhalb seelsorgerlicher Notfälle weiter ausüben. Es kann ihm bei der Entlassung auch gestattet werden, etwaige kirchliche Titel und die Amtsbezeichnung ohne den Zusatz „a.D.“ weiter zu führen.

(2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so kann ihm bei der Entlassung auf seinen Antrag ~~oder mit seiner Zustimmung~~ die Befugnis zur Ausübung des ~~der~~ in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechte ~~belassen werden. „wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. Die Kirchenleitung entscheidet hierüber unter besonderer Berücksichtigung der Gründe und Umstände der Beendigung des Dienstverhältnisses. Das Belassen setzt neben der Eignung zur Rechtsausübung die Bereitschaft und Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme am kirchlichen Leben der SELK und zur regelmäßigen Übernahme von Aufgaben eines Pfarrers in der SELK voraus. Vor ihrer Entscheidung holt die Kirchenleitung ein Votum des für den Pfarrer bis zu seiner Entlassung zuständigen Bezirksbeirates ein.~~

~~Ferner kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.~~

~~§ 40 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.~~

~~Dem Pfarrer können Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden.~~

(3) ~~Behält~~ Darf der Pfarrer ~~bei~~ trotz der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung weiter ausüben, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis nach Absatz 1 auch der Lehraufsicht und der Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(4) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf die Befugnis zur Ausübung des ~~das~~ Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so ~~entfallen die Rechte und Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3~~ treten alle in § 48 a Absatz 2a genannten Rechtsfolgen ein. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

(5) Die Belassung der Befugnis zur Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte sowie eine Gestattung der Weiterführung eines kirchlichen Titels und der Amtsbezeichnung ohne den Zusatz „a.D.“ ist aufzuheben, wenn im Fall des Absatzes 1 der Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe in einer Schwesterkirche der SELK mehr bekleidet und die Voraussetzungen für die Belassung in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 nicht vorliegen oder im Fall des Absatzes 2 die kirchengesetzlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 dafür die Belassung nicht mehr vorliegen oder wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und Amtszucht unmöglich oder erheblich erschwert ist. Diese Entscheidung der Kirchenleitung ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muss auch den Zeitpunkt enthalten, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt. Vor ihrer Entscheidung holt die Kirchenleitung Voten des Pfarrers der Gemeinde ein, deren Glied er ist, sowie des für diese Gemeinde zuständigen Bezirksbeirates.

§ 49 PDO Ausscheiden aus dem Dienst

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 ~~verliert der Pfarrer~~ ruht das Recht des Pfarrers zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der SELK und für denselben Zeitraum auch das Recht zum Tragen der Amtskleidung außerhalb seelsorgerlicher Notfälle (§ 7 Absatz 1 Satz 2). Mit dem Ausscheiden ~~Er verliert~~ der Pfarrer ~~ferner~~ das Recht zur Führung der ~~Amtsbezeichnung~~ und etwaiger kirchlicher Titel, ~~das Recht zum Tragen der Amtskleidung~~, und darf die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ nur mit dem Zusatz „a.D.“ weiterführen.
Er verliert alle in dem bisherigen

§ 7 DienstbeanstandungsO Entscheidung

(5) Die *Im Fall der* Entscheidung nach Absatz (2) f hat zur Folge, dass der Betroffene die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder Auftrag zustehenden Rechte verliert. *gilt § 49 Absatz 2 entsprechend.* Die Kirchenleitung kann ihm *dem Betroffenen* für die Dauer von

§ 9 LehrbeanstandungsO Folgen der Entscheidung

(2) Die *Im Fall der* Entscheidung nach § 8 Absatz 1 c) hat zur Folge, dass der Betroffene die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder Auftrag zustehenden Rechte verliert. *gilt § 49 Absatz 2 entsprechend.*

§ 5 Ord.Past.i.Ehrenamt Verlust *Ruhen* der Rechte der Ordination

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der SELK geht verloren *darf – mit Ausnahme seelsorgerlicher Notfälle im Einzelfall – nicht mehr ausgeübt werden*, wenn der Dienst endet. *Für denselben Zeitraum ruht auch das Recht zum Tragen der Amtskleidung außerhalb seelsorgerlicher Notfälle.*

(2) Die Ordinationsurkunde ist unverzüglich an die Kirchenleitung zurückzugeben. Gibt der Ordinierte die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurück, so wird diese durch die Kirchenleitung für ungültig erklärt. *§ 7 Absätze 2 und 3 Pfarrerdienstordnung gelten entsprechend.*

Begründung:

- Aus theologischen Gründen kann die Überantwortung des heiligen Amtes des Wortes und der Sakramente Gottes nicht zurückgenommen werden und die Dienerschaft der einen heiligen christlichen Kirche nicht enden. Bei der Ordination geht es um eine effektive Mitteilung der Gaben des Geistes Gottes, die zu einer bleibenden Inpflichtnahme führt.

- Die Kriterien für die Entscheidungen über *Ruhen* und Wiederaufleben des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung haben sich zu orientieren an der Bedeutung, die der Ordination beigemessen wird, insbesondere auch an der in ihr enthaltenen Beauftragung zum Amt der Kirche.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrstagung vom 24. bis 26.03.2011 in Bergen-Bleckmar zugrunde.¹

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Michael Schätzel
Kirchenrat



¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 20 Absatz 4 a) der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)